

Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Gemeinde Südheide (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. dem § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher der Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass der notwendige Einstellplatz ausnahmsweise nicht hergestellt werden muss, wird auf

2.600 € je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösungssatzung der Gemeinde Hermannsburg vom 19.06.1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 23.07.2015

gez. A. Flader

L.S.

Axel Flader – Bürgermeister